

# **Satzung des Vereins Handlungsnetz e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Handlungsnetz“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Handlungsnetz e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig (Sachsen).

## **§ 2**

### **Zwecke und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung.

Mit Fokus auf die globalen Probleme und einhergehenden Herausforderungen des 21ten Jahrhunderts ist der leitende Gedanke aller Bildungsthemen, global zu denken und lokal zu handeln.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen.

Die wissenschaftlichen Tagungen richten sich insbesondere an in gemeinnützigen Organisationen engagierte Menschen oder Menschen mit dem Wunsch zu mehr Engagement. Ihnen sollen durch die Tagungen Möglichkeiten zur besseren Vernetzung, zum Sammeln und Austausch von Projektideen, zur konkreten Umsetzung von Projekten sowie zur Fortbildung didaktischer und organisatorischer Fähigkeiten und dem Ausbau theoretischen Hintergrundwissens geboten werden.

Des weiteren dienen die wissenschaftlichen Tagungen der Ausarbeitung von Bildungsveranstaltungen und Vorträgen für Schüler, die durch Veranstaltungen und Vorträge an Schulen zu globalem Denken, nachhaltigem Handeln und ökosozialen Engagement motiviert werden sollen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen hat der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§2). Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt werden. Die Vergütung erfolgt erst nach Maßgabe einer Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Recht auf das Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aufgehoben wird sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Behörden und Vereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen (juristische Personen) jedweder Rechtsform werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.

3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
  - b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist zulässig bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei einem das Ansehen des Vereins oder der von ihm geförderten Institution schädigenden Verhaltens oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.
4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist der jeweils gültige Beschluss der Mitgliederversammlung maßgebend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher auf postalischem Weg, ggf. per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
  3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
    - a) Bericht des Vorstands,
    - b) Bericht des Kassenprüfers,
    - c) Entlastung des Vorstands,
    - d) Wahl des Vorstands,
    - e) Wahl des Kassenprüfers,
    - f) Festsetzung der Umlagen für das laufende Geschäftsjahr,
    - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand gefordert wird.
  7. Ein Vertreter des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied des Vereins postalisch oder per E-Mail vom Vorstand angefordert werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein/e 1. Vorsitzender/e
  - b) ein/e 2. Vorsitzender/e
  - c) ein/e Schatzmeister/In
  - d) ein/e Schriftführer/In
  - e) drei Beisitzer/Innen
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimem Wahlverfahren gewählt. Jedes anwesende Mitglied hat pro Vorstandsposition eine Stimme zu vergeben. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/In und der/die Schriftführer/In sowie drei Beisitzer/Innen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10** **Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11** **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12** **Satzungsänderung**

Falls vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern die Änderungen nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. August 2008 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt (Anlage „Anwesenheitsliste Gründungsversammlung 26.08.2008“).

Anwesenheitsliste Gründungsversammlung 26.08.2008